PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VON 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR. 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 I.V.M.ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 27.09.1990 (BGBL. 1990 II S. 885, 1122), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 "QUASNITZ", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) DEM TEXT (TEIL B) UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG, ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.04.1992.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM 29.04.1992 ERFOLGT.

LÜTZSCHENA, DEN 20.04.95

BÜRGERMEISTER

DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 4 ABS. 3 BAUZVO BETEILIGT WORDEN.

LÜTZSCHENA, DEN 20.04.95

BÜRGERMEISTER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST VOM 01.03.1993 BIS 16.03.1993 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

LÜTZSCHENA, DEN 20.04.95

BÜRGERMEISTER

TRÄGERBETEILIGUNG

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 01.07.1992 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFgefORDERT WORDEN.

LÜTZSCHENA, DEN 20.04.95

BÜRGERMEISTER

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 22.03.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR.2 BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

LÜTZSCHENA, DEN 20.04.95

BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES NR.2 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 07.04.1993 BIS ZUM 13.05.1993 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSgELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 26.03.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LÜTZSCHENA, DEN 20.04.95

BÜRGERMEISTER

DER VORGEBRACHTE BESTAND AM 07.04.95 WURDE IN DER GEOMETRISCHEN FESTLEGUNG ~~WURDE DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT~~ WURDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Leipzig, DEN 3.4.95

FREISTAAT SACHSEN VERMESSUNGSAMT LEIPZIG

i.V. Beilner

SIEGEL DES ÖFFENTLICHEN VERMESSUNGSAMTES

ANREGUNGEN UND BEDENKEN

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 20.09.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

LÜTZSCHENA, DEN 20.04.95

BÜRGERMEISTER

ERNEUTE ÖFFENTL. AUSLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR.2 IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 6) GEÄNDERT WORDEN.

DAHER HABEN DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES NR.2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG IN DER ZEIT VOM 11.10.94 BIS ZUM 15.11.94 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM "Der Ausgabe Amtsblatt Nr. 10, Oktober 1994" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHGEFÜHRT.

LÜTZSCHENA, DEN 20.04.95

BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS

DER BEBAUUNGSPLAN NR.2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) DEM TEXT (TEIL B) UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG WURDE AM 20.04.95 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.2 UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.09.1993 GEBILLIGT.

LÜTZSCHENA, DEN 20.04.95

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT DER VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM ..... AZ: ..... MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

LÜTZSCHENA, DEN .....

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM ..... AZ: ..... BESTÄTIGT.

LÜTZSCHENA, DEN .....

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) DEM TEXT (TEIL B) UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

LÜTZSCHENA, DEN .....

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.2 SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ..... IN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTUNGSMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44, 246 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 9 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM ..... IN KRAFT GETRETEN.

LÜTZSCHENA, DEN .....

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN - TEIL A

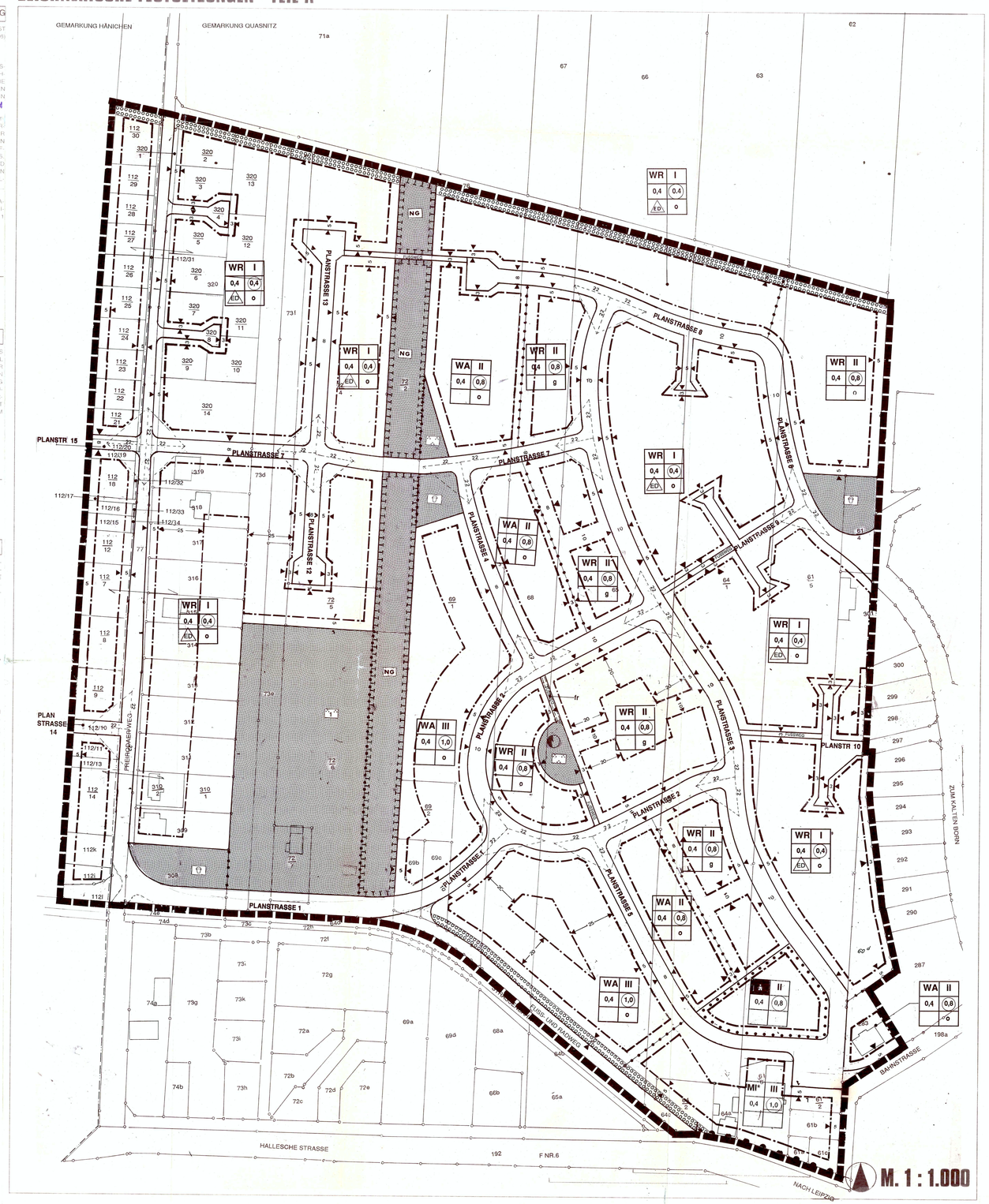

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

1.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN/ GRÜNFLÄCHEN
(§ 9, ABS.1, 25 A BAUGB)

1.1 VON DEN IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND INSGESAMT 25 % MIT VERKEHRSGRÜN ZU GESTALTEN. HIERBEI IST FÜR JE 75 QM VERKEHRSFLÄCHE MINDESTENS EIN STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM ZU WÄHLEN.

1.2 INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN BAUFLÄCHEN IST FÜR JE ANGEFANGENE 500 QM GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MINDESTENS EIN STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM/ OBSTBAUM ZU PFLANZEN.

IN DEN AN DIE STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN ANGRENZENDEN BEREICHEN IST PRO GRUNDSTÜCK ZUSÄTZLICH EIN STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM / OBSTBAUM ZU PFLANZEN.

1.3 DIE IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN NATURBELASSENEN GRÜNFLÄCHEN SIND INSGESAMT ZU MIND. 40 % MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, ENTSPRECHEND DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION, ZU BEPFLANZEN. HIERBEI SIND MINDESTENS 20 % MIT HEISTERN MIT EINER HÖHE VON MINDESTENS 1,80 M ZU BEPFLANZEN.

DIE ANORDNUNG DER PFLANZEN KANN ENTSPRECHEND DER JEWEILIGEN ÖRTLICHEN SITUATION VORGENOMMEN WERDEN.

DIE NICHT MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN AUSGESTALTETEN BEREICHE SIND ALS MAXIMAL EINMAL JÄHRLICH ZU MÄHENDE WIESENFLORA ZU GESTALTEN.

EXISTIERENDE BÄUME SIND ZU ERHALTEN UND DÜRFEN NICHT ÜBER DAS ÜBLICHE MASS GÄRTNERISCH BESCHNITTEN, ODER DURCH EINSCHRÄNKUNG IHRER LEBENSBEDINGUNGEN GESCHÄDIGT WERDEN. AUSNAHMEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DER BAUM BIOLOGISCH ABGÄNGIG IST. IN SOLCHEN FÄLLEN IST EINE ERSATZPFLANZUNG DURCH STANDORTHEIMISCHE GEHÖLZE VORZUNEHMEN.

1.4 DIE IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN (PARKANLAGEN UND KINDERSPIELPLÄTZE) SIND ZU INSGESAMT 10 % MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. HIERBEI SIND MINDESTENS 5 % MIT HEISTERN MIT EINER HÖHE VON MINDESTENS 1,80 M ZU BEPFLANZEN. DIE ANORDNUNG DER PFLANZEN INNERHALB DER GRÜNFLÄCHEN KANN ENTSPRECHEND DER ÖRTLICHEN SITUATION VORGENOMMEN WERDEN.

DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT EINER 1 GEKENNZEICHNETEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE IST INSGESAMT ZU 30 % MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. HIERBEI SIND MINDESTENS 15 % MIT HEISTERN MIT EINER HÖHE VON MINDESTENS 1,8 M ZU BEPFLANZEN. DIE NICHT MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN AUSGESTALTETEN BEREICHE SIND ALS MAXIMAL EINMAL JÄHRLICH ZU MÄHENDE WIESENFLORA ZU GESTALTEN.

1.5 DIE IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VOM BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND FLÄCHENDECKEND UND MINDESTENS 3-REIHIG MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

ES SIND 20 % BÄUME MIT HEISTERN MIT EINER HÖHE VON MINDESTENS 1,80 M UND 80 % MIT STRÄUCHER ZU BEPFLANZEN. JE LAUFENDE 15 M IST EIN HOCHSTÄMMIGER BAUM (MINDESTSTAMMUMFANG 16 CM IN 1 M HÖHE) ZU PFLANZEN. DIE PFLANZUNGEN SIND SO ANZULEGEN, DASS SICH EIN ARTENREICHES, FREIWACHSENDES GEHÖLZ ENTWICKELN KANN.

FÜR DIE ANLAGE VON EINFAHRTEN IST EINE UNTERBRECHUNG DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BIS ZU EINER BREITE VON JEWEILS 10 M ZULÄSSIG.

1.6 BEI STELLPLATZANLAGEN BZW. GRUNDSTÜCKEN MIT >= 5 STELLPLÄTZEN SIND DIESE MIT EINEM STANDORTHEIMISCHEN LAUBBAUM AUF MINDESTENS 15 QM GRÜNFLÄCHE JE 5 STELLPLÄTZE IN DIREKTEM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG EINZUGRÜNEN.

1.7 FÜR DIE OBEN GENANNTEN ANPFLANZUNGEN SIND STANDORTHEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER VORGESEHEN. DIE NACHFOLGENDE LISTE GILT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN ANPFLANZUNGEN ALS ANHALTSPUNKT.

1.BÄUME I. ORDNUNG

BETULA PENDULA	- BIRKE
ULMUS CARPINIFOLIA	- FELDULME
ACER PSEUDOPLATANUS	- BERGAHORN
FAGUS SILVATICA	- BUCHE
FRAXINUS EXELSIOR	- ESCHE
QUERCUS ROBUR	- STIELEICHE
TILIA PLATYPHYLLOS	- SOMMERLINDE

2.BÄUME II. ORDNUNG

ACER CAMPESTRE	- FELDAHORN
CARPINUS BETULUS	- HAINBUCHE
SORBUS AUCUPARIA	- EBERESCHE
PRUNUS AVIUM	- VOGELKIRSCHE

3.STRÄUCHER

CORYLLUS AVELLANA	- HASELNUSS
CORNUS SANGUINEA	- HARTRIEGEL
CRATAEGUS MONOGYNA	- WEISSDORN
(NICHT GEEIGNET IN BEREICHEN MIT GEWERBL. OBSTANBAU)	
RHAMNUS FRAGULA	- FAULBAUM
SALIX CAPREA	- SALWEIDE
ILEX AQUIFOLIUM	- STECHPALME
SAMBUCUS NIGRA	- SCHW.HOLUNDER
SAMBUCUS RACEMOSAT	- TRAUBENHOLUNDER
VIBURNUM OPULUS	- GEM.SCHNEEBALL

2.0 SICHTDREIECKE
(§ 9, ABS.1, NR.10 BAUGB)

INNERHALB DER VON DER DARSTELLUNG DER SICHTDREIECKE BETROFFENEN BAUGRUNDSTÜCKE SIND SICHTBEHINDERNDE BAULICHE MASSNAHMEN ODER ANPFLANZUNGEN OBERHALB 0,8 M, GEMESSEN VON DER JEWEILS NÄCHSTEN HÖHE DES FAHRBAHNRANDES DER ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, UNZULÄSSIG. HOCHSTÄMMIGE EINZELBÄUME SIND VON DIESER FESTSETZUNG NICHT BETROFFEN.

3.0 FAHRRECHT
(§ 9, ABS.1, NR.21 BAUGB)

DIE MIT EINEM FAHRRECHT GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT EINEM FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER WESAG ZU BELASTEN.

4.0 SCHALLIMMISSIONEN
(§ 9, ABS.1, NR.24 BAUGB)

TEILE DER IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGNDEN BAUFLÄCHEN WERDEN ALS SCHALLTECHNISCH VORBELASTET EINGESTUFT.

IN DEN MIT * GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN SIND DIE AUSSENBAUTEILE VON AUFENTHALTSRÄUMEN MIT EINEM SCHALLDÄMMASS VON INSGESAMT >= 45 DB HERZUSTELLEN.

5.0 ÜBERSCHREITEN DER GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS.1, NR.1 BAUGB)

EINE ÜBERSCHREITUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL DURCH ZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE USW. UM BIS ZU 50 % IST NUR ZULÄSSIG, WENN DURCH DIE ART DER BEFESTIGUNG SICHERGESTELLT IST, DASS DER ANTEIL VERSICKERUNGSFÄHIGER FLÄCHE (Z.B. FUGEN) GRÖßER ALS 40 % IST, BZW. EIN ABFLUSSBEIWERT VON 0,5 NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

6.0 VERKEHRSFLÄCHENGESTALTUNG
(§ 9 ABS.1, NR.20 BAUGB)

DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN (Z.B. PFLASTERRUNG; BEI FUSSWEGEN Z.B. WASSERGEBUNDENE DECKEN) ZU ERSTELLEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (§ 83 SÄCHSISCHE BAUORDNUNG)

1.0 FASSADEN

1.1 ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE (EINSCHL. GARAGEN) SIND ENTWEDER AUS VERBLENDMAUERWERK IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN ODER GELB ZU ERRICHTEN ODER ABER IN HELLEN TÖNEN IM RAHMEN DER OBEN AUFGEFÜHRTEN FARBEN EINSCHLIESSLICH WEISS ZU VERPUTZEN. ABWEICHEND HIERVON DÜRFEN FÜR 10 % DER FASSADENFLÄCHE, ZUSÄTZLICH ZU DEN FENSTERN UND TÜREN, ANDERE MATERIALIEN VERWENDET WERDEN. CARPORTS IN HOLZBAUWEISE SIND ZULÄSSIG.

ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENEN FARBEN DIENT DIE NACHFOLGENDE RAL-FARBLISTE:

1002 SANDGELB, 1013 PERLWEISS - 1015 HELLELFENBEIN, 1017 SAFRANGELB, 2001 ROTORANGE - 2002 BLUTORANGE, 3000 FEUERROT - 3005 WEINROT, 3009 OXYDROT - 3011 BRAUNROT, 3013 TOMATENROT, 3016 KORALLENROT,

8004 KUPFERBRAUN, 8012 ROTBRAUN, 9001 CREMEWEISS - 9003 SIGNALWEISS, 9010 REINWEISS.

2.0 DÄCHER

2.1 DIE DÄCHER DER HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE (EINSCHL. GARAGEN) SIND ALS SYMMETRISCHE SATTELDÄCHER AUSZUFÜHREN. WEITERHIN SIND MANSARDDÄCHER ZULÄSSIG.

2.2 SATTELDÄCHER SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON MIND. 38 GRAD (BEI GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN MIND. 20 GRAD) BIS MAX. 50 GRAD AUSZUFÜHREN. DIE DACHNEIGUNG VON MANSARDDÄCHERN DARF IM 1. BZW. 2. OBERGESCHOSS (ERSTES DACHGESCHOSS) MAX. 70 GRAD UND MUSS IM DACHGESCHOSS MIND. 25 GRAD BETRAGEN.

CARPORTS IN HOLZBAUWEISE UNTERLIEGEN NICHT DEN ANFORDERUNGEN NACH 2.1 UND 2.2.

2.3 DIE DACHEINDECKUNG HAT IN DEN FARBEN ROT, OCKER HELLBRAUN BIS MITTELBRAUN UNTER AUSSCHLUSS GLASIERTER OBERFLÄCHEN MIT DACHSTEINEN ZU ERFOLGEN.

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND FORMEN DER ALTERNATIVEN ERNERGIENUTZUNG WIE SONNENKOLLEKTOREN ALS TEIL DER DACHFLÄCHE.

ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN FARBEN DIENT DIE NACHFOLGENDE RAL-FARBLISTE:

3000 FEUERROT - 30005 WEINROT, 3009 OXYDROT - 3011 BRAUNROT, 3013 TOMATENROT, 8001 OCKERBRAUN - 8007 REHBRAUN, 8012 ROTBRAUN, 8015 KASTANIENBRAUN, 8024 BEGEBRAUN.

3.0 EINFRIEDUNGEN

DIE EINFRIEDUNGEN VON GRUNDSTÜCKSTEILEN, DIE ZU DEN FESTGESETZTEN VERKEHRSFLÄCHEN LIEGEN, SIND ALS LEBENDE HECKEN, HOLZSTAKETENZÄUNE ODER ALS MAUERN, NICHT HÖHER ALS 0,60 M, AUSZUFÜHREN. DAS MATERIAL DER MAUERN MUSS DEM DES HAUPTGEBÄUDES AUCH IN DER FARBLICHEN AUSBILDUNG ENTSPRECHEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1,0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- KINDERGARTEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG FUSSWEG
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN

- TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
- ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- NG — NATURBELASSENE GRÜNFLÄCHE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT EINEM FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTDREIECK
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

BESONDERER HINWEIS

ARCHÄOLOGISCHE FUNDE (DAS SIND AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN, GEFÄSSSCHERBEN, GERÄTE AUS STEIN UND METALL, MÜNZEN, BEARBEITETE HÖLZER, STEINSETZUNGEN ALLER ART, AUCH FUNDAMENTE, KELLER, BRUNNEN U.Ä.) SIND SOFORT DEM ARCHÄOLOGISCHEN LANDESAMT SACHSEN, TEL. DRESDEN 52 591, MELDEPFLICHTIG. FUNDSTELLEN SIND INZWISCHEN VOR WEITEREN ZERSTÖRUNGEN ZU SICHERN.

FRÜHZEITIG VOR BEGINN JEDWEDER ERDARBEITEN IST DAS ARCHÄOLOGISCHE LANDESAMT SACHSEN DURCH SCHRIFTLICHE BAUANZEIGE ZU UNTERRICHTEN.

DIE HINWEISE SIND SCHRIFTLICH, IM WORTLAUT ALLEN BEI DER ERSCHLIESSUNG MIT ERDARBEITEN BEAUFTRAGTEN FIRMEN ZU ÜBERMITTELN UND MÜSSEN AN DEREN BAUSTELLEN VORLIEGEN. DAS GILT AUCH FÜR EINZELBAUHERREN.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 5. Juni 1995
Aktenzeichen: 51-25112
Registrier-Nr. 081/5/95
Leipzig, den 7. Juni 1995
FREISTAAT SACHSEN REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

GEMEINDE LÜTZSCHENA

LANDKREIS LEIPZIG

B-PLAN NR.2
"BAUGEBIET QUASNITZ"
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG

ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON:

BUILD.ING
ARCHITEKTEN-INGENIEURE-BERATER GMBH & CO. KG TEL. 0412/295187
GUSTAV-ADOLF-STR. 7 - 04109 LEIPZIG

PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R

E - 74

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
18.03.1995	SR	P		

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM ..... AZ: ..... MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

LÜTZSCHENA, DEN .....

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ERFÜLLT DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM ..... AZ: ..... BESTÄTIGT.

LÜTZSCHENA, DEN .....

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

7